

# **Benutzungs- und Entgeltordnung**

## **für gemeindliche Räume im Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Schossin für die Ortsteile Schossin und Mühlenbeck**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus in Schossin, Feldstr. 1, mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Teeküche, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung und Reinigung zu zahlenden Entgelte.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Die gemeindlichen Räume des Dorfgemeinschaftshauses stehen Privatpersonen, anerkannt gemeinnützigen Organisationen und Vereinen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.

Die Nutzung setzt eine Genehmigung des Bürgermeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde Schossin voraus.

### **§ 3 Anmeldung – Übergabe - Übernahme der Räumlichkeiten**

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Schossin, Feldstr. 1, ist vor der Nutzung beim Beauftragten des Bürgermeisters anzumelden.
- (2) Die Übergabe der angemieteten Räumlichkeiten an den Nutzer erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Nutzer.  
Die Übernahme erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Schossin.  
Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch festzuhalten und zu unterschreiben.  
Mit der Übernahme obliegen dem Nutzer insbesondere die Verpflichtungen des § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6.  
Nach Übernahme durch den Beauftragten der Gemeinde Schossin erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

### **§ 4 Versagungsgründe**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Schossin oder die Gemeindevertretung können die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses versagen, insbesondere wenn
  - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Nutzern zugesagt wurde.
  - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände besteht.
  - c) der Nutzungszeitraum sich auf einen gesetzlichen Feiertag bezieht

### **§ 5 Verpflichtungen des Nutzers**

- (1) Der Nutzer hat sich vor der Inanspruchnahme vom ordnungsgemäßen Zustand der zu nutzenden Räumlichkeiten, der Nebenräume und des darin befindlichen Inventars zu

überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.

- (2) Der Nutzer hat Räume und darin befindliches Inventar pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in den ursprünglich ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, die Räume und sanitären Anlagen sind gereinigt an die Gemeinde zu übergeben. Die Reinigung kann zuvor durch den Nutzer erfolgen. Bei Reinigung durch den Nutzer, wird die gemäß § 7 Abs. 4 vor Nutzung zu entrichtende Reinigungskaution bei ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Andernfalls kann die Kaution dem notwendigen Reinigungsaufwand nach, ganz oder teilweise einbehalten werden.
- (4) Der Nutzer hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.
- (5) Das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus ist generell untersagt.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer und die Besucher seiner Veranstaltung haben sich in den gemeindlichen Räumen und dem gemeindlichen Außenareal am Dorfgemeinschaftshaus so zu verhalten, dass keine anderen Nutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Nutzer ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

### **§ 7 Entgelt / Entgelthöhe**

- (1) Bei Veranstaltungen durch die Gemeinde Schossin wird kein Entgelt für die Nutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus Schossin, Feldstr. 1 erhoben.

Dazu gehören:

- a.) Veranstaltungen der Gemeinde
- b.) Einwohnerversammlungen
- c.) Veranstaltungen nationaler Feiertage, Wahlen, Erinnerungs- und Gedenkfeiern
- d.) Veranstaltungen der Altenbegegnung und der Jugendpflege
- e.) Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art (Vorträge, Ausstellungen)
- f.) Veranstaltungen der in der Gemeinde ansässigen anerkannt gemeinnützigen Vereine und der Freiwilligen Feuerwehr

Für ganztägliche Nutzung der aufgeführten Räume im Objekt werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

- (2) Mehrzweckraum + Teeküche (Amtsstube nur als Abstell- und Vorbereitungsraum) = 50,00 € / Tag

- Für die kurzzeitige Nutzung (bis 5 Std. pro Tag) wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 25,00 € festgesetzt bzw. 5,00 € /h.
- (3) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Schossin ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.
- (3a) Förderung des Ehrenamtes  
Eine kostenlose Nutzung wird allen in der Gemeinde ehrenamtlich tätigen gewährt.
- Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
  - Ortsansässigen anerkannten gemeinnützigen Vereinen (z. Bsp. Vorstand, Übungsleiter, Kassenwart o.ä.)
  - Gemeindevertreter
- (4) Neben dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt ist vor Anmietung **eine Kautionshöhe von 100,00 €** im Amt Stralendorf zu hinterlegen.
- (5) Das Nutzungsentgelt und die Kautionshöhe sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Schossin im Amt Stralendorf auf das  
**Kto.- VR-Bank Schwerin IBAN: DE47 1409 1464 0000 8101 00**  
**oder**  
**Kto.- Raifeisenbank Büchen IBAN: DE12 2306 4107 0000 2063 00**  
**Oder**  
**Kto.- Sparkasse Mecklenburg Schwerin IBAN: DE26 1405 2000 1660 0009 51**  
unter Angabe des **Verwendungszwecks: „Gemeindehaus Schossin“** sowie Angabe des **Nutzernamens** per Überweisung in der Amtskasse Stralendorf einzuzahlen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schossin, 19.09.2019

(Siegel)

gez. Balschuweit  
Bürgermeister